

Inhalt

1. Umstellung auf Analogleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen	1
2. Verwaltungsgericht stoppt Abschiebungen nach Italien.....	1
3. Zugang zu Bildungsangeboten für (nicht)-anerkannte Flüchtlinge	1
4. Flüchtlinge aus „sicheren“ Herkunftsstaaten – neue Broschüre.....	1
5. Good practice: Demokratiebildung auf Arabisch	2
6. Seminar: Islam – Religion und Gesellschaftsmodell	2
7. Passbeschaffungskosten – Übernahme durch den Sozialhilfeträger	2
8. Rückkehrberatung durch Caritas Serbien.....	2
9. Neues Buch: Vom Flüchtling zum Arbeitnehmer	2
10. Pauschale Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei subsidiärem Schutz ist verfassungswidrig	3
11. Info-Broschüre: Probleme mit der Ausbildungsduldung?	3
12. Familiennachzug – Zuschüsse durch Caritas und Diakonie sind möglich.....	3

1. Umstellung auf Analogleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen weist auf seiner Homepage auf eine Mitteilung des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport hin, die in Bezug auf die Umstellung auf die sog. Analogleistungen für Klarheit sorgt. Die Anweisung ist zwar an niedersächsische Kommunen gerichtet, gilt jedoch auch in allen anderen Bundesländern, weil es sich um Bundesrecht handelt. Demnach hat die Umstellung von den niedrigeren Leistungen des AsylbLG auf solche höheren analog den Sätzen des SGB XII (§2 AsylbLG) von Amts wegen zu erfolgen, wenn die betreffenden Personen nach 15 Monaten durchgehenden Aufenthalt weiterhin unter das AsylbLG fallen. Damit zusammenhängend ist stets auch die Aushändigung einer Krankenkassenkarte an die leistungsberechtigten Personen. [Mehr](#)

2. Verwaltungsgericht stoppt Abschiebungen nach Italien

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 18. September 2017 (1 B 6157/17) die Abschiebung eines Flüchtlings nach Italien gestoppt, der zuvor bereits in Italien internationalen Schutz erhalten hatte. Die Entscheidung wurde mit „großen strukturellen Defiziten des staatlichen Sozialsystems“ in Italien begründet. Das VG teilt mit, solange an dieser Entscheidung festzuhalten, solange der Europäische Gerichtshof über die Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts nicht entschieden hat.

3. Zugang zu Bildungsangeboten für (nicht)-anerkannte Flüchtlinge

Barbara Weiser, Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück, hat im Auftrag des Informationsverbands Asyl und Migration die hilfreiche Broschüre „Recht auf Bildung für Flüchtlinge“ verfasst. Darin geht sie ausführlich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilhabe an Bildungsangeboten sowie auf deren mögliche Folgen für die verschiedenen Flüchtlingsgruppen ein. Im ersten Teil geht es um die Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Im zweiten Teil wird die Situation von nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen dargestellt. Schließlich geht die Autorin auf Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung durch die Nutzung von Bildungsangeboten ein und gibt einen tabellarischen Überblick zu Bildungs- und Förderangeboten. [Mehr](#)

4. Flüchtlinge aus „sicheren“ Herkunftsstaaten – neue Broschüre

Der Flüchtlingsrat NRW weist in einer neuen Broschüre auf die besondere Situation von Flüchtlingen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten hin. Insbesondere die Asylpakete I und II schränken Menschen aus den Ländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien in allen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizügigkeit, Arbeit,

Schule, Sprachkurse oder Studium deutlich ein. Außerdem sind ihre Chancen auf ein faires Asylverfahren eingeschränkt. Kurz und verständlich werden die Auswirkungen der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften auf das Asylverfahren, die Unterbringung und die Teilhabechancen – je nachdem ob die Unterbringung in Landesunterkünften oder Kommunen erfolgt – geschildert und mögliche Perspektiven aufgezeigt. [Mehr](#)

5. Good practice: Demokratiebildung auf Arabisch

Oft ist die Rede von Wertevermittlung an Flüchtlinge, damit Integration gelingen kann. Doch was ist damit gemeint? Wer vermittelt welche Werte und wie? Reicht es, den Geflüchteten eine Übersetzung des Grundgesetzes in ihrer jeweiligen Sprache zu überreichen?

Die Friedrich-Ebert-Stiftung geht einen praktischen Weg. Unter dem Motto „Demokratie versteht sich nicht von selbst“ bietet sie Seminare in Sprachen der Hauptherkunftsländer an. Ein aktuelles Beispiel aus Mainz finden Sie auf der Homepage der Stiftung. [Mehr](#)

6. Seminar: Islam – Religion und Gesellschaftsmodell

Nicht zuletzt die Ergebnisse der jüngsten Bundestagswahl machen es deutlich, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit „dem“ Islam unumgänglich ist. Gerne machen wir auf ein einschlägiges Seminar der Konrad-Adenauer-Stiftung in Bad Honnef aufmerksam. Laut Ausschreibung wird neben der Vermittlung von Grundlagenwissen über den Islam und die Situation der Muslime in Deutschland auch der islamische Extremismus im Mittelpunkt stehen. Außerdem steht eine Exkursion zur Großmoschee in Köln-Ehrenfeld auf dem Programm. [Mehr](#)

7. Passbeschaffungskosten – Übernahme durch den Sozialhilfeträger

Am 13.06.2017 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ein Urteil im Zusammenhang mit den Passbeschaffungskosten für ausländische Staatsangehörige gefällt (Az. L 7 AS 1794/15). Dabei wurde zwar Revision beim BSG zugelassen und das Urteil an sich ist im zugrundeliegenden Fall negativ (wegen Geringfügigkeit der Kosten), jedoch stellt das Gericht fest, dass diese Kosten nicht Teil des Regelbedarfs im SGB II oder XII sind, und sie daher durch den Sozialhilfeträger gem. §73 SGB XII zu übernehmen sind. Eine Argumentation, die für Staatsangehörige bestimmter Länder von großer Bedeutung sein kann.

8. Rückkehrberatung durch Caritas Serbien

Rückkehrende nach Serbien finden – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – seit dem 1. Oktober 2017 ein neues Beratungsangebot vor. Mit Unterstützung von Caritas International bietet Caritas Serbien in Belgrad eine Beratung für Rückkehrende aus Deutschland nach Serbien an. Eine nähere Beschreibung des Angebots sowie die Kontaktdaten finden Sie auf unserer [Homepage](#). Die Mitarbeiterinnen vor Ort sprechen deutsch, serbisch und englisch. Sie bitten um eine vorherige Kontaktaufnahme durch Helfersysteme in Deutschland. Das Projekt konnte mit finanzieller Unterstützung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn realisiert werden.

9. Neues Buch: Vom Flüchtling zum Arbeitnehmer

Nicht gerade günstig, dennoch sehr interessant liest sich die Beschreibung eines neuen Buches von *Gerhard Stähler und Fritz Audebert (Hrsg.), Vom Flüchtling zum Arbeitnehmer. Chancen und Grenzen von Integrationsprojekten, 2017, ISBN: 978-3-79104-000-4*: „Die Angst vor dem Fremden steckt in jedem von uns. Sie ist ganz normal. Die Frage ist bekanntlich, wie wir damit umgehen. Wenn wir bereit sind, uns mit dem Fremden auseinanderzusetzen, verliert es automatisch seine Fremdheit. Seit dem Aufkommen der Flüchtlingswelle sind nicht wenige Initiativen entstanden, die genau das anstreben, nämlich Geflüchtete durch Integration nicht länger Fremde sein zu lassen. Dabei stellt aufgrund der Struktur unserer Gesellschaft der Aspekt der Erwerbstätigkeit einen Kernpunkt dar, denn genau darüber lassen sich, im Idealfall, die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Existenz schaffen. Dieses Buch will dazu beitragen, lautstarken Streit zu vermeiden und inhaltlich fruchtbare Diskussionen zu fördern. Das gelingt mit nüchternen Zahlen und Fakten. Durch konkrete Erfahrungen

wie bei Siemens, aber auch aus Unternehmen des Mittelstands werden Möglichkeiten und Grenzen deutlich. Äußerst hilfreich ist auch das Kapitel mit einer Übersicht der Förderlandschaft für Unternehmen.“

10. Pauschale Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei subsidiärem Schutz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. August 2017 in mehreren Fällen entschieden, dass das Amtsgericht Hamburg nicht pauschal Prozesskostenhilfe im Falle einer Klage gegen die Anerkennung „nur“ als subsidiär Schutzberechtigter verweigern darf. Das Urteil finden Sie [hier](#).

11. Info-Broschüre: Probleme mit der Ausbildungsduhlung?

Das Integrationsgesetz sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen eine sog. Ausbildungsduhlung zu erteilen. Inhaber einer solchen Duldung erhalten für die Dauer der Berufsausbildung zzgl. sechs Monate zur Jobsuche eine Ausbildungsduhlung. Näheres regelt § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG sowie ein Erlass des Innenministeriums NRW vom 21.12.2016. Anschließend kann die Ausbildungsduhlung nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und entsprechender Tätigkeit in eine Aufenthaltserlaubnis münden (sog. 3+2 Regelung).

Der Flüchtlingsrat NRW hat neulich eine hilfreiche Broschüre herausgegeben, die das Verfahren erklärt, auf Anwendungsschwierigkeiten eingeht und Strategien zum Umgang mit diesen aufzeigt. Die Broschüre „Probleme mit der Ausbildungsduhlung?“ kann [hier](#) heruntergeladen werden.

12. Familiennachzug – Zuschüsse durch Caritas und Diakonie sind möglich

Anerkannte Flüchtlinge können ihre engsten Familienangehörigen nachholen. Doch neben den langen Wartezeiten auf die Erteilung eines Visums können die teilweise erheblichen Reisekosten die Familienzusammenführung erschweren. Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie leisten hier finanzielle Unterstützung. Die örtlichen Migrationsfachdienste der jeweiligen Verbände informieren Sie darüber. Diese sind berechtigt, Anträge bei ihren Spitzenverbänden einzureichen.

Weitere Informationen unter <http://www.fluechtlingshilfe-paderborn.de/>

Paderborn, 15.10.2017

Der Sonderbeauftragte für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn